

Datenschutzrechtliche Aspekte von Videoverhandlungen

Kurzreferat anlässlich des 4. Praktikerforums des EDV-
Gerichtstags am 21. Juni 2021



Baden-Württemberg

LANDESARBEITSGERICHT

Datenschutzrechtliches Pilotprojekt

- Zustandekommen auf Anregung des LfDI Baden-Württemberg Dr. Stefan Brink
- Zustimmung des Justizministeriums B-W im November 2020 (mit einiger Mühe)
- Bedingung: Ausklammerung der datenschutzrechtlichen Betrachtung des in B-W eingesetzten Videokonferenzsystems Cisco WebEx Meetings

Erörterte Fragen

- Datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage
- Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit
- Informationspflichten
- Haftungsfragen
- Datenschutzfolgenabschätzung

Rechtsgrundlagen

- § 128a ZPO genügt nicht als datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage
 - Erlaubnistatbestand muss den inhaltlichen Anforderungen der Art. 5 und 6 DSGVO genügen
 - Diesen Maßstäben genügt § 128a ZPO nicht
- Rechtsgrundlage: Art. 6 DSGVO

Rechtsgrundlagen

- Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO: Einwilligung; Problemfelder: Freiwilligkeit und Widerruflichkeit
- Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO: Rechtliche Verpflichtung; Problem: § 128a ZPO begründet nur eine Möglichkeit
- Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO: Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben; Problem: Zusätzliche Anforderungen nach Art. 6 Abs. 3 DSGVO; ferner: Widerspruchsrecht nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO

Verantwortliche Stelle

- Begriffsbestimmung in Art. 4 Nr. 7 DSGVO
- Möglichkeiten: Gerichtsverwaltungen, oder Spruchkörper oder gemeinsame Verantwortlichkeit
- Folgen für Widerspruchsrecht, Datenschutzfolgenabschätzung und für Datenpannenmeldung
- Klare Festlegung in der Justiz B-W: Gerichtsverwaltung

Informationspflichten

Für die Durchführung der Videoverhandlung weist das Gericht in datenschutzrechtlicher Hinsicht auf Folgendes hin: Für die Videoverhandlung nutzt das Gericht das Programm "Cisco WebEx Meetings". Technischer Dienstleister ist die Deutsche Telekom Business Solutions GmbH. Durch die Gestaltung des Auftragsdatenverarbeitungsvertrags und durch die von dem Dienstleister gewährleisteten technische Rahmenbedingungen (Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, Server-Standorte in Europa) ist sichergestellt, dass der Einsatz von "Cisco Webex Meetings" alle datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt. Insbesondere kommt es zu keiner Übermittlung personenbezogener Daten der Besprechungsteilnehmer oder der Besprechungsinhalte in datenschutzrechtlich "problematische" Drittstaaten. Weitere Einzelheiten, insbesondere zur Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung, der Verantwortlichen Stelle, zum gerichtlichen Ansprechpartner bei datenschutzrechtlichen Fragen und zum Recht auf Widerspruch, finden Sie unter:

<https://landesarbeitsgericht-baden-wuerttemberg.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Service/Informationen+zum+Datenschutz+in+der+Justiz>

Sie sind für die Sicherstellung der Datenschutzsicherheit in Ihrer Sphäre verantwortlich. Bitte achten Sie daher darauf, die Datenschutzvoreinstellungen auf dem von Ihnen genutzten Equipment zu optimieren. Bitte sorgen Sie für die erforderliche optische und akustische Abschottung in dem von Ihnen genutzten Arbeitsraum. Prüfen Sie, ob eine Ausblendung des Bildhintergrundes erforderlich ist.

Haftungsfragen

- Schadenersatz nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO: Materieller oder immaterieller Schaden
- wohl keine Erheblichkeitsschwelle (BVerfG 14.01.2021 – 1 BvR 2853/19)
- Haftung des Verantwortlichen im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO

Datenschutzfolgenabschätzung

- Erforderlich unter den Voraussetzungen des Art. 35 Abs. 1 DSGVO: Hohes Risiko
- Konkretisierung durch Art. 35 Abs. 3b DSGVO:
 - Umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten
 - Bei Videoverhandlungen gegeben

Datenschutzfolgenabschätzung

- Erneut Pflicht des Datenschutzverantwortlichen
- Möglichkeiten: Justizministerium, Gerichtsverwaltung oder Spruchkörper
- Vorzugsweise: Verantwortlichkeit des Justizministeriums als Entscheidungsträger betreffend das eingesetzte Videokonferenzsystem

Fazit

- In überschaubarer Zeit und mit überschaubarem Aufwand praxisgerechte Ergebnisse
- Dr. Brink: Datenschutzrecht ist kein „Show-Stopper“
- Offene Flanke aus Sicht des LfDI: Das in B-W eingesetzte Videokonferenzsystem Cisco WebEx Meetings; die Verwendung eines weniger risikobehafteten Systems ist wünschenswert